

Aufnahmekriterien – Rangordnung Warteliste (Einschätzung des/der Ansuchenden)

Grad der Pflegebedürftigkeit (max. 40 Punkte)

| Pflegestufe | | Punkte |
|-------------|---|--------|
| 0 | Beurteilungsgrad bis 49 Punkte | 0 |
| 1 | Beurteilungsgrad von 50 bis 74 Punkte | 10 |
| 2 | Beurteilungsgrad von 75 bis 99 Punkte | 20 |
| 3 | Beurteilungsgrad von 100 bis 124 Punkte | 30 |
| 4 | Beurteilungsgrad über 125 Punkte | 40 |

Liegt keine Einstufung gemäß Pflegegesetz vor oder besteht eine solche Einstufung, ist aber kurz vor Einreichung des Aufnahmeantrags eine objektiv feststellbare gravierende Verschlechterung eingetreten, die noch nicht durch eine neue Pflegeeinstufung festgehalten wurde, nimmt das Fachpersonal des Trägers (bestehend aus Krankenpflegepersonal und Sozialbetreuungspersonal) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs vor.

Familiäre und soziale Situation (max. 10 Punkte)

| Familiäres Netzwerk und ambulante/teilstationäre Dienste ermöglichen | Punkte |
|---|--------|
| eine angemessene Betreuung | 0 |
| teilweise eine angemessene Betreuung | 5 |
| keine angemessene Betreuung | 10 |
| Personen, welche mind. 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden | 10 |

Wohnsituation (max. 10 Punkte)

| Die Wohnsituation ermöglicht | Punkte |
|---|--------|
| ein behinderten- und altersgerechtes Wohnen | 0 |
| kein behinderten- und altersgerechtes Wohnen (kein Aufzug, keine angemessene Badewanne, keine unterfahrbare Küche, keine Heizung, usw.) | 5 |
| erschwerte Wohnsituation | 10 |
| Personen, welche mind. 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden | 10 |

Spezifische und persönliche Schwierigkeiten (max. 10 Punkte)

| Spezifische persönliche Schwierigkeiten der/des Antragsstellenden | Punkte |
|---|--------|
| keine Schwierigkeiten | 0 |
| die Belastbarkeit der Familie ist weit überschritten | 5 |
| die Belastbarkeit von Familie und Betreuungsnetz ist weit überschritten | 10 |
| Personen, welche mind. 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden | 10 |

Einreichedatum des Antrages (max. 10 Punkte)

Nach dem ordnungsgemäßen eingereichten Aufnahmeantrag wird 1 Punkt nach Vollendung eines jeden Monats der Einreichung vergeben, bis maximal 10 Punkte.

| Der Antrag auf Heimaufnahme wurde eingereicht | Punkte |
|---|---------|
| 1 Punkt nach Vollendung eines jeden Monats | max. 10 |

Wohnsitz (max. 30 Punkte)

| Die/der Antragsstellende hat ihren/seinen Wohnsitz | Punkte |
|---|--------|
| Die restlichen Gemeinden im Gebiet der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern außer die Gemeinde Aldein, wo aufgrund einer Vereinbarung bis 3 Plätze im SWH Deutschnofen reserviert werden. | |
| In der Gemeinde Deutschnofen | 30 |
| In der Gemeinde Welschnofen | 30 |
| In der Gemeinde Karneid | 30 |

Gleiche Punktezahl

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang. Bei der Aufnahme in ein Mehrbettzimmer kann weiters das Geschlecht der aufzunehmenden Person berücksichtigt werden; in diesem Fall hat jene Person gemäß Rangordnung Vorrang, welche demselben Geschlecht angehört.

Regelung Warteliste

- Wird eine Person von der Peter Paul Schrott Stiftung ÖBPB für die Aufnahme oder für die Aktualisierung der Warteliste kontaktiert, so muss die/der Antragstellende dem Heim innerhalb der von ihr gesetzten Frist eine Antwort zukommen lassen.
- □ Gibt die Person innerhalb der vorgebebenen Frist keine Antwort, oder ist sie nicht auffindbar, so wird sie aus der Warteliste gestrichen.
- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so wird der Antrag für die Warteliste stillgelegt. Dies bedeutet, dass die Person in der Warteliste bleibt, die Punktezahl nicht verändert wird und ihr vom Seniorenheim kein freier Platz mehr angeboten wird.
- Bei einer dokumentierten Verschlechterung der Situation, welche eine Änderung der Punktezahl bewirken, wird die Stilllegung nach einer entsprechenden Aktivierung von Seiten des Antragstellers/der Antragsstellerin wieder aufgehoben.
- □ Wer aus der Warteliste gestrichen worden ist, kann nach 60 Tagen ab der Streichung einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in die Warteliste stellen.

Gegen die Entscheidungen der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.